



Anforderungen an eine krankenhauplanerische Ausweisung der besonderen Aufgaben von Zentren

Nach § 6 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) stellt das Land einen Krankenhausplan auf. Das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG) ergänzt die bundesgesetzlichen Regelungen. Nach § 4 Abs. 5 NKHG kann der Krankenhausplan durch Krankenhausfachpläne ergänzt werden, die Teil des Krankenhausplans sind.

In Niedersachsen erfolgt die Ausweisung der besonderen Aufgaben von Zentren durch die Aufnahme in den „Krankenhausfachplan Zentren“. Die krankenhauplanerische Ausweisung der besonderen Aufgaben von Zentren steht im Ermessen der Krankenhausplanungsbehörde.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sorgt als zuständige Krankenhausplanungsbehörde für ein Höchstmaß an Transparenz. Deshalb wurden die Anforderungen an die Grundsätze und Kriterien, anhand derer über die Aufnahme in den „Krankenhausfachplan Zentren“ entschieden wird, unter Mitwirkung der Beteiligten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NKHG ermittelt. Diese Anforderungen orientieren sich insbesondere an den Bestimmungen des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) über die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Krankenhauses in den „Krankenhausfachplan Zentren“ erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Anforderungen.

1. Allgemeine Anforderungen

Eine besondere Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 9 Abs. 1a Nr. 2a bis 2c KHEntgG setzt die grundsätzliche fachliche Geeignetheit und Leistungsfähigkeit eines Krankenhauses voraus, die in der Regel anzunehmen ist, wenn

- eine Versorgung von Patientinnen und Patienten mit schwersten Verletzungen oder neurovaskulären Erkrankungen in einem Krankenhaus mit mindestens 400 Planbetten erfolgt, das von einer einschlägigen wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaft
 - als überregionales Traumazentrum oder
 - als überregionale Stroke Unit zertifiziert istoder
- ein Krankenhaus von einer einschlägigen wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaft als onkologisches Zentrum oder als onkologisches Spitzenzentrum zertifiziert ist oder
- eine somatische Versorgung von Kindern erfolgt, entweder
 - in einem auf die Behandlung von Kindern spezialisierten Fachkrankenhaus (Kinderkrankenhaus), welches die Einhaltung von Mindestanforderungen an die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch eine Zertifizierung oder ein Qualitätssiegel einer einschlägigen Fachgesellschaft nachweist oder
 - in einem Krankenhaus, welches von einer einschlägigen wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaft als kideronkologisches Zentrum zertifiziert ist

und das Krankenhaus nachweist,

- dass im Durchschnitt der letzten drei Jahre in für das Zentrum fachlich relevanten Fällen ein Anteil von mindestens 15 % der Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in anderen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, Bundesländern oder im Ausland behandelt worden ist (Fälle psychiatrischer und psychosomatischer Abteilungen werden nicht berücksichtigt; die Region Hannover gilt als Landkreis und die Landeshauptstadt Hannover als kreisfreie Stadt) und

- mit maßgeblichen Selbsthilfegruppen zusammengearbeitet wird und
- Patienteninformationen regelmäßig durchgeführt werden.

2. Spezifische Anforderungen

Zusätzlich sind die jeweiligen Anforderungen der einzelnen besonderen Aufgaben wie folgt nachzuweisen:

- I. Eine besondere **überörtliche und krankenhaushübergreifende** Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 9 Abs. 1a Nr. 2a KHEntgG erfordert:
 - eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit mindestens vier zugelassenen anderen Krankenhäusern (i. S. d. § 108 SGB V) davon mindestens ein Krankenhaus in anderer Trägerart (öffentlich, freigemeinnützig, privat) oder eines anderen Krankenhauskonzerns.
- II. Das Erfordernis **besonderer Vorhaltungen** im Sinne des § 9 Abs. 1a Nr. 2b KHEntgG erfordert:
 - den Nachweis der geringen Häufigkeit einer Erkrankung, die Erfüllung der Anforderungen des nationalen Aktionsbündnisses (NAMSE) insbesondere die Erfüllung der Kernkriterien und Qualitätsziele des Anforderungskatalogs an Referenzzentren und
 - den Nachweis eines sichtbaren wissenschaftlichen Profils.
- III. Die **Konzentration der Versorgung an einzelnen Standorten** im Sinne des § 9 Abs. 1a Nr. 2c KHEntgG erfordert zusätzlich den Nachweis:
 - besonders außergewöhnlicher und kostenintensiver technischer Angebote am Standort oder
 - der Erbringung außergewöhnlich kostenintensiver und komplexer Behandlungsformen mit außergewöhnlich hoher personeller und interdisziplinärer Fachexpertise.

3. Zuweisung besonderer Aufgaben

Die vorgenannten allgemeinen und spezifischen Anforderungen sind Voraussetzung für die Zuweisung von besonderen Aufgaben von Zentren, die in der Anlage zur Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 2 KHEntgG abschließend definiert sind.